

13.07.01

Antrag

der Länder Bremen, Brandenburg

Entwurf eines Gesetzes zur nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung

- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache 176/01

Punkt 34 der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Entwurf eines Gesetzes zur erweiterten Anwendung der DNA-Identitätsfeststellung

- Antrag des Freistaates Sachsen -

Drucksache 434/01

Punkt 87a) der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Einsatzes der DNA-Analyse für Zwecke der Identitätsfeststellung in künftigen Strafverfahren

- Antrag der Freistaaten Bayern und Thüringen -

Drucksache 360/01

Punkt 87b) der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Mehr Schutz von Kindern vor Sexualverbrechern

Sexuell motivierte Gewalt gegen Kinder gehört zu den abscheulichsten Straftaten. Verbrechen aus jüngster Zeit, die von einschlägig vorbestraften Personen begangen worden sind, haben deutlich gemacht, dass der Schutz der Allgemeinheit vor Sexualdelikten und anderen schweren Straftaten durch konsequente Anwendung des geltenden Rechts sowie dessen Weiterentwicklung verbessert werden muss. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger muss den hohen Rang einnehmen, der ihm gebührt.

Der Bundesrat befürwortet sinnvolle und verfassungskonforme Vorschläge, um die Kinder und die Gesellschaft vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Kinder haben einen Anspruch auf Schutz vor jeder Form von Gewalt. Politik und Gesellschaft müssen sich angesichts der Gewalttätigkeiten gegen Kinder noch stärker als bisher ihrer Verantwortung bewusst werden und alle verfassungsgemäßen Möglichkeiten und Mittel ergreifen, um Kinder zu schützen und zu achten und so die Prävention zu verbessern.

Ausgeliefert am

13. JULI 2001

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 160) hat der Gesetzgeber die formellen Voraussetzungen der Sicherungsverwahrung besonders gefährlicher Gewalttäter erheblich abgesenkt mit dem erklärten Ziel, den Schutz der Bevölkerung zu verbessern. Bei für die Allgemeinheit gefährlichen Mehrfachtätern, die einen Hang zur Begehung erheblicher Straftaten haben, kann das Gericht die – u.U. lebenslange – Unterbringung in der Sicherungsverwahrung anordnen. Auch wenn damit der Justiz inzwischen ein breites gesetzliches Instrumentarium zur notwendigen Reaktion auf derartige Taten zur Verfügung steht, muss aufgrund einer fundierten Analyse der praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz eine uneingeschränkte Überprüfung etwa noch verbleibender Schutzdefizite vorgenommen werden. Der Bundesrat begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich den Beschluss der 72. Konferenz der Justizministerinnen und –minister zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen die spätere Verhängung einer Sicherungsverwahrung durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung verfassungsrechtlich zulässig und geboten ist, wenn die besondere Gefährlichkeit eines Täters sich erst nach Aburteilung während der Strafvollstreckung herausstellt.

Der Bundesrat sieht die Notwendigkeit, in gleicher Weise den Erfolg von Tätertherapien sowie das Verfahren der Strafverfolgung und den Vollzug zu evaluieren, um daraus unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus dem Ausland Orientierungshilfen für den Abbau von Schwachstellen der Vollzugs- und Therapiepraxis zu entwickeln.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bis zum Frühjahr 2002 die vorstehenden sowie weitere Überlegungen der Länder zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Sexualstraftätern in die Vorbereitung erforderlicher gesetzgeberischer Maßnahmen einzubeziehen.

Zum besseren Schutz der Kinder vor Sexualdelikten gehört auch die Ergreifung von Sexualstraftätern. Zu prüfen ist deswegen insbesondere auf Grundlage der Beratungen und Entscheidungen der Innenministerkonferenz, ob und wie eine effektive Verbrechensbekämpfung verbessert werden kann. Der Schutz der Bevölkerung insbesondere vor Sexualtättern gebietet eine konsequente Nutzung der Möglichkeiten der DNA-Analyse. Besondere Bedeutung kommt dabei der DNA-Analyse für Zwecke künftiger Strafverfahren zu. Mit den Mitteln der gentechnischen Beweisführung haben sich Fahndungserfolge verbessert.

Die Länder werden deshalb ihre Anstrengungen zum Aufbau der im Gesetz bereits vorgesehenen Gendateien verstärken. Sie bitten die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie die Aufklärungsmöglichkeiten für schwere Sexualdelikte durch erleichterte Aufnahme von Sexualstraftätern in die DNA-Analyse-Datei verbessert werden kann in Fällen von Vergehen mit sexuellem Hintergrund und bei qualifizierter Negativ-Prognose-Klausel.

Unabhängig von dem strafrechtlichen Instrumentarium werden alle strafrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten dort an ihre Grenzen stoßen, wo Beratung durch Sachverständige nicht optimal einbezogen wird. Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, im Zusammenwirken mit den Bundesländern die Ausbildung von Sachverständigen auf dem Gebiet der forensischen Psychiatrie zu verbessern sowie deren Kapazitäten zu erweitern, um überhaupt wissenschaftlichen Nachwuchs in erforderlichem Umfang heranbilden zu können.